SATZUNG

des

Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.

inklusive Beschlüsse der Mitgliederversammlung
vom 29. Mai 2026

KjG Katholische junge Gemeinde

Bundesstelle der
Katholischen jungen Gemeinde e.V.
Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Telefon: 02 11 98 46 14 – 0
E-Mail: bundesstelle@kjg.de
Internet: www.kjg.de

Inhalt

A Allgemeines ... 3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr ... 3
§ 2 Vereinszweck ... 3

B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft ... 4
§ 3 Mitgliedschaft ... 4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft ... 4

C Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder ... 4
§ 5 Beiträge ... 4
§ 6 Die sonstigen Rechte und Pflichten ... 4

D Vertretung und Verwaltung des Vereins ... 5
§ 7 Vereinsorgane ... 5
§ 8 Der Vorstand ... 5
§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes ... 6
§ 10 Die Beschlussfassung des Vorstandes ... 6
§ 11 Die Mitgliederversammlung ... 7
§ 12 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ... 8
§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ... 8
§ 14 Anträge an die Mitgliederversammlung ... 9
§ 15 Der Verwaltungsrat ... 10
§ 16 Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates ... 10
§ 17 Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates ... 10
§ 18 Finanzprüfung ... 11

E Sonstige Bestimmungen ... 12
§ 19 Dienstrecht ... 12
§ 20 Satzungsänderungen ... 12
§ 21 Vereinsauflösung ... 12

Anhang ... 13
Anhang 1: Dienstanweisung für die Geschäftsführung ... 13

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V."

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 10000 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen Jugendseelsorge und Jugendarbeit der „Katholischen jungen Gemeinde".

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Koordinierung der Jugendarbeit der „Katholischen jungen Gemeinde" und der Organisation und Durchführung der dafür notwendigen überdiözesanen und bundesweiten Gremien und Projekte
- die Durchführung von Maßnahmen für Mitarbeiter*innen, die in der Jugendarbeit der „Katholischen jungen Gemeinde" aktiv sind
- die Zusammenarbeit und die Vertretung der Interessen der „Katholischen jungen Gemeinde" in den nationalen und internationalen Zusammenschlüssen
- die Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen

In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein insbesondere der wirtschaftliche Träger der Bundesstelle der „Katholischen jungen Gemeinde" im Bundesgebiet und zur Erhaltung des bei der Gründung übernommenen Vereinsvermögens verpflichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten, die den Anforderungen von §55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabeordnung genügen muss.

B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- die Diözesanverbände der „Katholischen jungen Gemeinde"
- der Vorstand nach §8
- der Verwaltungsrat nach §15

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Diözesanverbänden endet durch:

- Auflösung
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss

Die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder endet durch:

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Ausscheiden aus dem Vorstand bzw. dem Verwaltungsrat

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere wiederholte Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig. Eine den Ausschluss bestätigende Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

C Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Die sonstigen Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechtes der nach §11 stimmberechtigten Mitglieder ist unzulässig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte.

D Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand des e.V. besteht aus den gewählten Mitgliedern der Bundesleitung der „Katholischen jungen Gemeinde". Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde" gleichzeitig mit ihrer Wahl in die Bundesleitung der „Katholischen jungen Gemeinde" für drei Jahre gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde" erklären.

Für den Fall, dass die Bundesleitung der „Katholischen jungen Gemeinde" mit weniger als drei Personen besetzt ist, sind nach §12 durch die Mitgliederversammlung andere Mitglieder des Verwaltungsrats in den Vorstand zu wählen, so dass dieser aus mindestens zwei, maximal jedoch drei Personen besteht. Die Amtszeit läuft bis zur nächsten Bundeskonferenz.

Die*der Geschäftsführer*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V." nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Dienstvertrag des Vorstandes

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung, die den Anforderungen von § 55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabeordnung (AO) genügen muss. Zu diesem Zweck schließen der Verein und das Vorstandsmitglied einen Dienstvertrag. Die Rahmenbedingungen des Dienstvertrags werden vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Vertragsabschluss erfolgt aufgrund des vom Verwaltungsrat beschlossenen Rahmendienstvertrags durch den Vorstand unter Befreiung von § 181 BGB. Der Dienstvertrag beginnt in der Regel zum 01.09. des Jahres, in dem die Wahl erfolgt ist. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall in Absprache mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied einen abweichenden Beginn des Dienstvertrages beschließen.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in der Regel zum 31.08. im Jahr des Ausscheidens aus dem Vorstand. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall in Absprache mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied eine abweichende Beendigung des Dienstvertrages beschließen. Die gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen bleiben davon unberührt.

Ein Vorstandsmitglied kann auf eine Vergütung und das Abschließen eines Dienstvertrages verzichten, wenn es das Amt ehrenamtlich ausüben möchte.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes

Zur Vertretung des Vereins ist jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglied berechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung des Verwaltungsrates
- Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates
- Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen
- Bestellung und Abberufung der*des Geschäftsführer*in sowie Abschluss, Kündigung und Aufhebung des Arbeitsvertrags, falls die Funktion hauptamtlich ausgeübt werden soll

Weiterhin obliegt dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Entscheidung über die laufende Abwicklung des Haushaltsplans und des Stellenplans
- Beratung und Beschlussfassung der zum gewöhnlichen Geschäftskreis gehörenden Aufgaben der Leitung der „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde“

Der Vorstand bedient sich für die Führung der laufenden Geschäfte der*des Geschäftsführers*in, wobei der*dem Geschäftsführer*in bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zusteht. Art und Umfang der Vertretungsmacht werden in einer Dienstanweisung geregelt, die als Bestandteil dieser Satzung als Anhang 1 beigefügt ist.

Abweichend von § 664 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand die Ausführung seiner Aufgaben an eine*n Dritte*n übertragen.

§ 10 Die Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung, die für die Beschlussfassung des Vorstandes bei seinen Sitzungen maßgebend ist.

Abweichend von § 32 Abs. 1 BGB ist zur Gültigkeit von Beschlüssen nicht erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB kann der Vorstand auch ohne vorigen Beschluss ausschließlich über Wege der elektronischen Kommunikation tagen (virtuelle Vorstandssitzung). Wird eine hybride oder virtuelle Vorstandssitzung einberufen, so muss bei der Einberufung angegeben werden, wie die Mitglieder des Vorstands ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss auch ohne Vorstandssitzung gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklärt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr abgehalten. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:

- Je zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts als Vertretung jedes KjG-Diözesanverbandes
- Die Mitglieder des Vorstandes
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht in ihrer Funktion als Diözesanleitung gewählt sind („Expert*innen“)

Die Positionen in den Diözesandelegationen werden zunächst von den Diözesanleitungen besetzt.

Nicht durch die Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Diözesankonferenz zu wählen sind, besetzt.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesandelegationen können sich vertreten lassen. Die Vertretung bedarf der schriftlichen Bevollmächtigung der Diözesanleitung.

Beratend in der Mitgliederversammlung sind:

- Die*der Geschäftsführer*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die in ihrer Funktion als Diözesanleitung gewählt sind

Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- ein Drittel der Mitglieder oder
- die Hälfte der der in den Verwaltungsrat gewählten Diözesanleitungen und Expert*innen

dies beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen.

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB kann die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder bei einer Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Verwaltungsrat auch ohne vorigen Beschluss der Mitgliederversammlung ausschließlich über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 12 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme
  - des Berichts des Vorstandes und Verwaltungsrates
  - des Rechnungsabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)
  - des Prüfberichts der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
  - des Prüfberichts der Finanzprüfer*innen
  - der Prognose für das laufende Haushaltsjahr
  - der mittelfristigen Szenarioplanung über die nächsten fünf Haushaltsjahre
  - der Statistik zur Mitgliederentwicklung des KjG Bundesverbands
- Beschlussfassung
  - über die Entlastung des Vorstands und Verwaltungsrats
  - über den Haushaltansatz für das kommende Haushaltsjahr
  - über die Beauftragung einer*eines Wirtschaftsprüfers*in oder einer Treuhandgesellschaft oder einer*eines Steuerberaters*Steuerberaterin zur Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
  - über die Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - über sonstige auf der Tagesordnung stehende Beratungsgegenstände
- Wahl sowie Abwahl
  - von Vorstandsmitgliedern für nicht besetzte Vorstandsstellen.
  - von zwei Finanzprüfer *innen unterschiedlichen Geschlechts für die Amtszeit von einem Jahr.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter*innen aus mindestens der Hälfte der Diözesanverbände anwesend sind sowie kein anwesendes Geschlecht zwei Drittel oder mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmacht.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Zwischen der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung und der daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung muss zeitlicher Abstand von mindestens drei Wochen liegen.

Abstimmungen

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag einmalig neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sind bei Abstimmungen zu Entlastungen, von denen sie betroffen sind, nach §34 BGB nicht stimmberechtigt.

Satzungsänderungen und Auflösung

Zur Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit bzw. Drei-Viertel-Mehrheit liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel bzw. drei Viertel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheiten in Abweichung von §33 Abs. 1 S. 1 BGB (Satzungsänderung) bzw. §41 S. 2 BGB (Vereinsauflösung) berücksichtigt.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Wahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorstand festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch die Stichwahl zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.

Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle, die in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren sind, einzusehen.

§ 14 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mit kurzer Begründung im für alle Mitglieder zugänglichen Antragsverwaltungssystem, das durch den Vorstand mit der Einberufung zur Verfügung gestellt wird, einzureichen.

Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, gelten als fristgerecht eingereicht und werden automatisch in die Tagesordnung aufgenommen.

Verspätete Anträge benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern:

- Die Mitglieder des Vorstandes
- Bis zu fünf Personen („Expert*innen"), die direkt von der Bundeskonferenz bzw. dem Bundesrat der „Katholischen jungen Gemeinde" in den Verwaltungsrat gewählt werden. Die Expert*innen sollen über möglichst umfassende Erfahrungen (Expertise) in den Bereich Personalführung, Arbeitsrecht, Finanzen oder Organisationsentwicklung verfügen, gerne auch außerverbandlich, sowie Erfahrungen im Bundesverband und auf Diözesanebene. Ein Studium oder eine Ausbildung im entsprechenden Bereich sind nicht zwingend notwendig.
- Bis zu fünf Diözesanleitungen, die direkt von der Bundeskonferenz bzw. dem Bundesrat der „Katholischen jungen Gemeinde" in den Verwaltungsrat gewählt werden. Die Mitgliedschaft der Vertreter*innen der Diözesanleitungen im Verwaltungsrat erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt der Diözesanleitung, wenn die Person von ihrer Diözesankonferenz für die Zeit bis zur nächstfolgenden Bundeskonferenz keine Beauftragung zur Weiterarbeit im Verwaltungsrat erhält.

Die*der bestellte Geschäftsführer*in des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. nimmt beratend am Verwaltungsrat teil.

Der Verwaltungsrat wird wenigstens zweimal im Jahr einberufen. Er wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Die Leitung des Verwaltungsrates obliegt einem Mitglied des Vorstandes.

Ein außerordentlicher Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der in den Verwaltungsrat gewählten Diözesanleitungen und Expert*innen dies beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen.

§ 16 Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- Befragung von Bewerber*innen für die Position der*des Geschäftsführers*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V."
- Beschlussfassung über:
    - die Zustimmung zur Bestellung der*des Geschäftsführer*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V." durch den Vorstand
    - den Gesamtstellenplan
    - die Aufnahme von Darlehen
    - den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des Eigentums oder sonstige Rechte an Grundstücken
    - den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensanlagen sowie Beratung über deren jährliche Entwicklung
    - den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von mehr als 100.000€ oder Laufzeit von mehr als fünf Jahren
    - die Zustimmung zum Abschluss von Beteiligungen
    - den Rechnungsabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)
    - die Verwendung des Überschusses (Rücklagenbildung) bzw. über die Deckung des Fehlbetrages
    - den Finanzbericht für die Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde"

  - die Finanzprüfungsordnung
  - sonstige auf der Tagesordnung stehende Beratungsgegenstände
- Beschlussfassung über die folgenden Dokumente zur Vorlage in der Mitgliederversammlung:
  - Prognose für das laufende Haushaltsjahr
  - Haushaltansatz für das kommende Haushaltsjahr
  - Mittelfristige Szenarioplanung über die nächsten fünf Haushaltsjahre

§ 17 Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. §13).

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, die Protokolle, die in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren sind, einzusehen.

§ 18 Finanzprüfung

Die Finanzprüfer*innen kontrollieren in der Regel stichprobenartig, ob die Ausgaben und Einnahmen mit den Beschlüssen der Organe sowie den Grundlagen und Ziele der "Katholischen jungen Gemeinde" nicht im Widerspruch stehen.

Die Finanzprüfer*innen legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht mit einer eigenen Stellungnahme vor.

Weiteres regelt die Finanzprüfungsordnung, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

E Sonstige Bestimmungen

§ 19 Dienstrecht

Sämtliche Regelungen

- des kirchlichen Arbeitsrechts, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes,
- zum Umgang mit sexueller, körperlicher sowie seelischer Gewalt, insbesondere die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene durch Kleriker und sonstige Beschäftige im Kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) sowie die Präventionsregelungen,
- des kirchlichen Datenschutzrechts, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die Durchführungsverordnung zum KDG,

finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichen Fassung Anwendung.

§ 20 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 13 genannten Mehrheit geändert werden, wenn die Einladung den Änderungsvorschlag enthält.

Die Änderungen der § 2,3,4 Abs. 1 und 8 und § 21 Abs. 2 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde".

Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 21 Vereinsauflösung

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 genannten Mehrheit beschlossen werden.

Für die Liquidation gelten die Bestimmungen der § 47 ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der bundesweiten katholischen Jugendseelsorge und Jugendarbeit im Sinne von § 2 dieser Satzung.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Anhang

Dienstanweisung für die Geschäftsführung

Gemäß §9 der Satzung wird Art und Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung festgelegt:

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung des Vereins, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, den Weisungen des Vorstandes und dieser Dienstanweisung.

2. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Hierzu gehören insbesondere:
    a. Leitung der Bundesstelle (d.h. insbesondere Verantwortung für Vereinbarungen zwischen Mitarbeiter*innen im Verwaltungsbereich, sowie räumliche und technische Bedingungen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit von Mitarbeiter*innen und Weiterentwicklung dieser Bedingungen),
    b. Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeiter*innen im Verwaltungsbereich,
    c. Vorbereitung und Durchführung von Bewerbungsprozessen insbesondere im Verwaltungsbereich gemeinsam mit dem Vorstand,
    d. Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des jährlichen Haushaltsplanes und umgehende Information des Vorstandes, sobald Abweichungen auftreten,
    e. Verantwortung für die Erstellung des Jahresabschlusses und der damit verbundenen Steuererklärungen,
    f. Unterzeichnung der Zahlungsanweisungen aus dem gesamten Zahlungsverkehr des Vereins (Einzelvollmacht) mit Ausnahme der persönlichen Sachkosten und Reisespesen der Geschäftsführung. Im Falle der Verhinderung der Geschäftsführung erfolgt die Unterzeichnung der Zahlungsanweisungen durch zwei Vorstandsmitglieder,
    g. Abschluss der zur operativen Umsetzung der Aufgaben und Beschlüsse notwendigen Verträge,
    h. Durchführung und Überwachung betriebsorganisatorischer Aufgaben,
    i. Verantwortung für die Aufbewahrung und Verwaltung von Urkunden, Verträgen und Protokollen sowie der Personalakten der Angestellten des Vereins,
    j. Verantwortung für den Datenschutz und
    k. Verantwortung für die Protokollierung der Sitzungen der Gremien des Vereins.

3. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung ist dahingehend beschränkt, dass die nachfolgend aufgeführten Geschäfte dem Vorstand vorbehalten sind oder dessen ausdrücklicher Genehmigung bedürfen:
    a. Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter*innen, Änderung von Arbeitsverträgen und Abschluss von Dienstvereinbarungen,
    b. Außer- und überplanmäßige Ausgaben,
    c. Abschluss von Verträgen mit einem Wert von mehr als 30.000€ oder Laufzeit von mehr als zwei Jahren,
    d. Inanspruchnahme der Gewährung von Krediten oder Sicherheitsleistungen sowie die Übernahme von Bürgschaften,
    e. Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung daran sowie deren Veräußerung und

f. Zahlungsanordnungen für die persönlichen Sachkosten und Reisespesen der Geschäftsführung; diese bedürfen der Gegenzeichnung zweier Mitglieder des e.V.-Vorstandes.

4. Die Vertretung und Repräsentation des Vereins gegenüber öffentlichen und kirchlichen Stellen, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit obliegt der Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand. Die Geschäftsführung nimmt insbesondere die Vertretung in förderungsrelevanten und für die wirtschaftliche Absicherung der Arbeit wichtigen Gremien wahr.

5. Die Geschäftsführung ist zur regelmäßigen Berichterstattung gegenüber dem Vorstand verpflichtet. Sie hat den Vorstand über alle Sachverhalte, die für die Entwicklung des Vereins und insbesondere seiner wirtschaftlichen Situation von Bedeutung sind, zu unterrichten.

6. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates, der Bundeskonferenz sowie des Bundesrats teil.

7. Beschränkungen oder Erweiterungen der Befugnisse und Aufgaben bleiben dem Vorstand im Rahmen seines Weisungsrechtes jederzeit vorbehalten.